



## Ausweitung des Rechtsschutzes im Vergaberecht geplant

Dr. Thomas Jahn  
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Die Koalitionsvereinbarung der Bundesregierung sieht eine Ausweitung des Rechtsschutzes für die Bieter im Rahmen einer Auftragsvergabe durch die öffentliche Hand auch im so genannten „Unterschwellen-Bereich“ vor. Effektiver Rechtsschutz besteht für übergangene Bieter, die sich an einer förmlichen Ausschreibung beteiligt haben, bislang nur ab bestimmten Auftragswerten, die sich beispielsweise für Bauvergaben derzeit bei einem Schwellenwert von 4.845.000,- € bewegen.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie ist gegenwärtig beauftragt, neue rechtliche Regelungen für einen wirksamen Rechtsschutz unterhalb der so genannten Schwellenwerte zu schaffen.

Dabei wurden bislang im Wesentlichen vier mögliche Lösungen diskutiert: Ein verwaltungsinternes Verfahren, eine Ausweitung des bisherigen zivilrechtlichen Rechtsschutzes, ein so genannter „schlanker Rechtsschutz“ und die Einführung desselben Rechtsschutzes, wie er bereits seit 2001 für alle Verfahren oberhalb der so genannten Schwellenwerte besteht.

Während das Modell des verwaltungsinternen Verfahrens bereits im Freistaat Sachsen für alle öffentlichen Auftragsvergaben angewendet wird, sprach sich unlängst die Bundesvereinigung Mittelständischer Bauunternehmen e.V. für die Einführung desselben Rechtsschutzes wie oberhalb der Schwellenwerte aus. Die Bundesvereinigung Mittelständischer Bauunternehmen e.V. schlägt dabei eine mögliche Bagatellschwelle vor, die für alle Vergaben unterhalb eines Auftragswertes von z.B. 100.000,- € greifen könnte.

Da sich eine unübersehbare Vielzahl der öffentlichen Auftragsvergaben im so genannten Unterschwellenwertbereich bewegt, vor allem auch bei vielen Ausschreibungen der Kommunen, wird eine entsprechende Neuregelung des Vergaberechts erhebliche Auswirkungen auf alltägliche Abläufe der kommunalen und staatlichen Bauämter haben.

Unsere Kanzlei berät viele öffentliche Auftraggeber, insbesondere Kommunen und Unternehmen seit vielen Jahren im Vergaberecht und wird über die bevorstehenden Neuregelungen rechtzeitig informieren.

Ihre Ansprechpartner im Vergaberecht sind:  
Rechtsanwalt Dr. Thomas Jahn, Tel.: 0821-90630-55  
Rechtsanwalt Frank Sommer, Tel.: 089-545878-0  
Rechtsanwalt Jürgen Weisbach, Tel.: 0821-90630-28

### AUGSBURG

Bergiusstr. 15  
86199 Augsburg  
Telefon: 0821-90630-0  
Telefax: 0821-90630-30  
kanzlei@meidert-kollegen.de

### MÜNCHEN

Maximiliansplatz 5  
80333 München  
Telefon: 089-545878-0  
Telefax: 089-545878-11  
muenchen@meidert-kollegen.de

### KEMPTEN

Ignaz-Kiechle-Str. 22  
87437 Kempten  
Telefon: 0831-5738818  
Telefax: 0821-90630-30  
kempten@meidert-kollegen.de

[www.meidert-kollegen.de](http://www.meidert-kollegen.de)

### Peter Schicker

Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

### Dr. Nikolaus Birkel

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

### Josef Deuringer

Guntram Baumann  
Fachanwalt für Arbeitsrecht

### Jürgen Weisbach

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

### Dr. Thomas Jahn

Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

### Mathias Reitberger

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

### Axel Weisbach

Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
Fachanwalt für Arbeitsrecht

### Thomas Sauer

Fachanwalt für Familienrecht



## Interview

Jürgen Weisbach  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

### Warum sind Sie Anwalt geworden?

Weil ich überzeugt war und bin, dass dies der richtige Beruf für mich ist.

### Welches ist Ihr Spezialgebiet und warum haben Sie sich dafür entschieden?

Mein Spezialgebiet ist das Verwaltungsrecht, weil ich auf diesem Gebiet etwas gestalten kann.

### Welches war Ihr größter Erfolg als Anwalt?

Erfolgreich ist man als Anwalt dann, wenn man für den Mandanten etwas erreichen kann und dieser zufrieden ist.

### Was wäre Ihr Traummandat?

Jedes Mandat, in das ich von Anfang an eingebunden bin und bei dem ich das Ergebnis maßgeblich mitgestalten kann.

### Was sollen Ihnen Ihre Kollegen einmal nicht nachsagen?

Unkollegialität und fachliche Inkompetenz.

### Welches Lob wünschen Sie sich von einem Mandanten?

Wenn ich wieder einmal ein rechtliches Problem habe, komme ich gerne wieder zu Ihnen.

### Wobei entspannen Sie am liebsten?

Beim Lesen und Reisen.

### Welches ist Ihr Lieblingsbuch?

Ein spezielles Lieblingsbuch habe ich nicht. Ich lese sehr gerne gute Thriller und Zukunftsromane, wie z.B. „Limit“ von Schätzing, das ich derzeit lese.

## Aktuelles Urteil

### EuGH kippt staatliches Glücksspielmonopol

Die Monopolregelung verstoße gegen die Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit. Die erhebliche Werbung staatlicher Glücksspielanbieter widerspreche dem Argument der Bekämpfung der Spielsucht. Über die Auswirkungen auf die Praxis werden wir berichten.

## Was Sie sonst noch wissen sollten

Das zweimalige Schießen ohne Schießerlaubnis auf eine entlaufene Kuh macht einen Jäger waffen- und jagdrechtlich unzuverlässig, wenn keine Notwehr- oder Notstandssituation vorliegt. Derartige Verhalten rechtfertigt den Widerruf der Waffenbesitzkarte sowie die Ungültigerklärung und Entziehung des Jagdscheins. (Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 11.08.2010, Az.: 21 ZB 10.444)

### Prof. Dr. Thomas Barnert

Professor für Bürgerliches Recht, Zivilprozessrecht und Gesellschaftsrecht

### Dr. Michael Sommer

Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

### Robert Schulze

Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

### Frank Sommer

Prof. Dr. Fritz Böckh  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
Dipl.-Verwaltungswirt (FH)

### Christine Sauer

Nicole Kandzia  
Fachanwältin für Verwaltungsrecht

### Dr. Wolfram Gaedt

Hartwig Schneider

Christoph Röger

Nico F. Kummer

# MEIDERT AKTUELL

## 3. Quartal 2010

Liebe Mandanten,

von dieser Ausgabe an möchten wir Ihnen unsere Anwälte in kurzen Interviews ein wenig näher vorstellen. Ebenfalls neu sind die Rubriken „Hätten Sie's gewusst?“, „Was Sie sonst noch wissen sollten“ und „Aktuelles Urteil“. Wir hoffen, dass Sie an diesen neuen Elementen Gefallen finden.

Vor dem Hintergrund der tragischen Ereignisse bei der Loveparade in Duisburg möchten wir nochmals auf unser Beratungsangebot zum Thema Eventrecht hinweisen. Gerade die Vielzahl an Beteiligten und Vorschriften führt im Haftungsfall zu Problemen. Gerne stehen wir Ihnen im Vorfeld einer Veranstaltung beratend zur Seite.

Ihre Kanzlei  
Meidert & Kollegen  
Rechtsanwälte Partnerschaft



## Unternehmen und sonstige Dienstleister sollten neue Informationspflichten beachten!

Robert Schulze  
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Die Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung (DL-InfoV) ist seit 17.05.2010 in Kraft.

Sie richtet sich an alle, die Dienstleistungen erbringen. Betroffen sind davon auch Freiberufler wie Architekten, Ingenieure und Sachverständige.

Die DL-InfoV bürdet den Dienstleistungserbringern umfangreichere Informationspflichten als bisher auf.

So müssen Informationen über das übliche „Impressum“ hinaus zur Verfügung gestellt und dem Auftraggeber in Zukunft beispielsweise unaufgefordert die Berufshaftpflichtversicherung oder Kammerzugehörigkeit mitgeteilt werden.

Auch die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer ist unaufgefordert mitzuteilen. Weitere Details zu den Informationspflichten und auch zu Informationen, die nicht unaufgefordert, sondern auf Nachfrage preisgegeben werden müssen, finden Dienstleister in den §§ 2-4 DL-InfoV.

## INHALT

- Neue Informationspflichten beachten!
- Windkraftanlagen - BVerwG hebt Urteil des BayVGH auf
- Beitragsfähige Erneuerung beim so genannten Teilstreckenausbau
- Überschreitung der Annahmefrist des Mietvertrages ist kein Schriftformmangel
- Baufirmen sollten Sicherheiten vertraglich regeln
- Vorsicht bei der Regelung flexibler Arbeitszeiten
- Ausweitung des Rechtsschutzes im Vergaberecht geplant
- Interview mit Rechtsanwalt Jürgen Weisbach

Wer eine eigene Website hat, der sollte sie dringend prüfen und entsprechend der neuen Verordnung aktualisieren. Man sollte die neuen Pflichten nicht auf die leichte Schulter nehmen. Wer als Dienstleister nicht die erforderlichen Informationen zur Verfügung stellt, dem drohen Bußgeld, Abmahnung oder gar Unterlassungsklage wegen unlauteren Wettbewerbs.

Ihre Ansprechpartner im Unternehmensrecht sind:  
Rechtsanwalt Guntram Baumann, Tel.: 0821-90630-40  
Rechtsanwalt Prof. Dr. Thomas Barnert, Tel.: 0821-90630-60  
Rechtsanwalt Robert Schulze, Tel.: 0821-90630-66  
Rechtsanwalt Dr. Michael Sommer, Tel.: 0821-90630-45

## Praxistipp

Die erforderlichen Informationen müssen Dienstleister nicht unbedingt im Internet publizieren. Es reicht, wenn sie diese ihrem Vertragspartner vor Vertragsschluss oder Leistungserbringung zukommen lassen. Dies kann individuell erfolgen. Wir raten in diesem Fall aber dringend dazu, diese vorvertragliche Aufklärung des Vertragspartners unbedingt zu dokumentieren.



## Windkraftanlagen - Bundesverwaltungsgericht hebt Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes auf

Mathias Reitberger  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Wir hatten in Meidert Aktuell III/2009 über das überraschende Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes (BayVGH) vom 14.08.2008 berichtet. Nach dem Urteil sollte es nach bayerischem Recht in der Regionalplanung unzulässig sein, Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen auszuweisen. Konsequenz dieser Entscheidung wäre gewesen, dass jede Kommune zur Steuerung der Windkraftanlagen selbst planerisch durch Ausweisung in den Flächennutzungsplänen tätig werden müsste. Dieses Urteil hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) nun in der Entscheidung vom 01.07.2010 aufgehoben. Es hat festgestellt, dass auch nach der bayerischen Rechtslage die Ausweisung von Konzentrationsflächen im Regionalplan durch die Ausweisung von Vorranggebieten grundsätzlich zulässig ist. Das Gericht begründet dies damit, dass nicht der Wortlaut des Bayerischen Landesplanungsgesetzes und im Landesentwicklungsplan maßgeblich dafür ist, ob Konzentrationsflächen ausgewiesen werden können. Entscheidend ist allein, dass der Gesetzgeber zu erkennen gegeben hat, dass er eine Ausschlusswirkung für Windkraftanlagen außerhalb der Vorranggebiete wollte, wofür hier bestimmte Anhaltspunkte sprechen. Das Urteil ist eine deutliche Erleichterung für Kommunen, da sich diese bei der Streuung von Windkraftanlagen wieder auf den Regionalplan verlassen können.

Ihre Ansprechpartner im Bauplanungsrecht sind:  
Rechtsanwalt Dr. Nikolaus Birkel, Tel.: 089-545878-0  
Rechtsanwalt Mathias Reitberger, Tel.: 089-545878-0  
Rechtsanwalt Jürgen Weisbach, Tel.: 0821-90630-28  
Rechtsanwalt Axel Weisbach, Tel.: 0821-90630-80



## Beitragsfähige Erneuerung beim so genannten Teilstreckenausbau

Axel Weisbach  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Bei Tiefbaumaßnahmen von Gemeinden an bestehenden Ortsstraßen kommt es häufig vor, dass nicht die gesamte Ortsstraße erneuert wird. Nicht selten bezieht sich die Baumaßnahme lediglich auf eine Teilstrecke der Straße. In der Rechtsprechung war lange Zeit umstritten, wann in derartigen Fällen von (beitragsfreier) Instandsetzung und wann von (beitragsfähiger) Erneuerung im Sinne des Art. 5 Abs. 1 Sätze 1 und 3 KAG auszugehen ist.

In einer aktuellen Entscheidung hat der BayVGH (Urteil vom 28.01.2010, Az.: 6 BV 08.3043) eine nachvollziehbare Grundregel aufgestellt, die für die Praxis kommunaler Beitragserhebung zu deutlich größerer Rechtssicherheit führt. So geht das Gericht davon aus, dass eine beitragsfähige Erneuerung in der Regel erst dann angenommen werden kann, wenn die betroffene Teilstrecke mindestens ein Viertel der gesamten Straßenlänge umfasst (sofern keine wirksame Abschnittsbildung im Sinne des Art. 5 Abs. 1 Satz 5 KAG vorliegt). Dieser Orientierungswert gilt nicht nur für flächenmäßige Teileinrichtungen, wie Fahrbahn, Geh- und Radwege oder Grünstreifen, sondern der Sache nach auch für die Teileinrichtungen Beleuchtung und Entwässerung. Maßstab ist dabei eine „normale“ Straße, so dass bei sehr kurzen oder extrem langen Straßen Abweichungen möglich sind.

Die Entscheidung des BayVGH ist zu begrüßen, da sie eine praktikable und nachvollziehbare Abgrenzung beim Ausbau von Teilstrecken vornimmt. Für die Kommunen bietet der Orientierungswert künftig eine wesentliche Hilfestellung bei der Frage der Beitragserhebung.

Ihre Ansprechpartner im Kommunalabgabenrecht sind:  
Rechtsanwalt Jürgen Weisbach, Tel.: 0821-90630-28  
Rechtsanwalt Axel Weisbach, Tel.: 0821-90630-80  
Rechtsanwalt Prof. Dr. Fritz Böckh, Tel.: 0821-90630-12

## Hätten Sie's gewusst?

**Irrtum:**  
Fußgänger dürfen Parklücken blockieren.

**Richtig:**  
Das Blockieren von Parklücken ist ordnungswidrig. Nahezu jeder war schon einmal in der Situation, dass man in eine Parklücke fahren will, aber ein Fußgänger sie für das Auto eines Freundes oder Verwandten freihält.

Ein solches Verhalten ist nicht nur unsozial, sondern stellt sogar eine Ordnungswidrigkeit dar. Es ist nicht erlaubt, dass Fußgänger eine Parklücke für ein Auto freihalten, das noch nicht vor Ort und im Begriff ist, in die Parklücke einzufahren. Parklücken sind für Autos gemacht und nicht für Fußgänger. Für Autos gilt „Wer zuerst kommt, mahlt zuerst.“ Das erste Auto, das sich einer durch einen Fußgänger blockierten Parklücke nähert, darf also einparken.

**Rechtsgrundlage:** § 12 Abs. 5 StVO „Halten und Parken“



## Überschreitung der Annahmefrist des Mietvertrages ist kein Schriftformmangel

Dr. Michael Sommer  
Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Mit Urteil vom 24.02.2010 (Az.: XII ZR 120/06) entschied der Bundesgerichtshof die bislang höchst umstrittene Frage, wann ein Vertrag gegengezeichnet werden muss, ohne einen Schriftformverstoß zu begründen.

Ausgangslage:

§ 550 BGB sieht für Verträge, die auf eine längere Zeit als ein Jahr abgeschlossen werden (Zeitmietvertrag) vor, dass dieser Vertrag schriftlich abzuschließen ist. Hierfür bedarf es der eigenhändigen Unterschrift des Vermieters und des Mieters auf ein und derselben Urkunde. Nachdem Mietverträge in der Regel zunächst von einer Partei unterschrieben und sodann der anderen Partei zugesandt werden, muss dieses Angebot durch den anderen Vertragspartner innerhalb von 2-4 Wochen angenommen werden.

In der Praxis kommt es oft vor, dass Verträge aber erst nach mehreren Monaten unterschrieben werden und der unterschriebene Vertrag sodann an den ursprünglichen Vertragspartner zurückgeschickt wird.

Hier war lange umstritten, ob diese verspätete Annahme des Angebots zu einem Schriftformverstoß führt, mit der Folge, dass die Befristung aufgehoben wird und der Mietvertrag jederzeit innerhalb von 6 Monaten zum Quartalsende gekündigt werden kann.

Der Bundesgerichtshof entschied nun, dass es zur Wahrung der Schriftform des § 550 BGB genügt, dass die „äußere Form“ eingehalten ist. Die Überschreitung der Annahmefrist des Mietvertrages ist damit unerheblich und stellt keinen Schriftformmangel dar. Die Verträge bleiben daher weiterhin nur außerordentlich kündbar.

Dies gilt zumindest bei bereits in Vollzug gesetzten Mietverträgen, d.h. Mietverträgen, die bereits seit einiger Zeit bestehen und gelebt wurden. Ob dies auch bei Mietverträgen gilt, die bereits abgeschlossen, aber noch nicht in Vollzug gesetzt sind, bleibt weiterhin offen und bietet daher in der Praxis weiterhin die Möglichkeit, langfristig angelegte Mietverträge vorzeitig zu beenden.

Ihre Ansprechpartner im Mietrecht sind:  
Rechtsanwalt Peter Schicker, Tel.: 0821-90630-11  
Rechtsanwalt Dr. Michael Sommer, Tel.: 0821-90630-45



## Baufirmen sollten Sicherheiten vertraglich regeln

Robert Schulze  
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Private Bauherren haben das Recht auf Sicherheitsleistungen. Bei Abschluss eines Werkvertrages über Bau oder Umbau eines Hauses oder einer Eigentumswohnung mit Zahlungsplan muss der Bauunternehmer ihnen eine Sicherheitsleistung in Höhe von fünf Prozent der Auftragssumme oder eine Bürgschaft einräumen.

Aber wie steht es mit der Sicherheit für Baufirmen? Wer garantiert ihnen, dass der Auftraggeber nach Fertigstellung des Werkes auch zahlt? Stehen ihnen auch Sicherheiten zu? Und wann bekommen sie Sicherheiten und Bürgschaften zurück?

Baufirmen und Bauträgern ist zu empfehlen, im eigenen Interesse im Vorfeld entsprechende Regelungen möglichst individuell vertraglich zu vereinbaren.

Es ist ein Unterschied, ob der private Bauherr ein Haus oder eine Handwerkerleistung bei der Baufirma bestellt oder ob die Baufirma als Subunternehmer auftritt. Wird ein Bauunternehmer beispielsweise als Subunternehmer für andere Unternehmen tätig, so kann er gesetzliche Sicherheit nach § 648a BGB fordern. Wird der Bauunternehmer vom privaten Bauherren beauftragt, muss wiederum er eine gesetzliche Sicherheit für den Bauherren stellen (gemäß § 632a Abs. 3 BGB).

Alle Sicherheiten haben nur ein Ziel: Sie sollen die vollständige, vertragsgemäße, rechtzeitige und ohne wesentliche Mängel hergestellte Werkleistung garantieren.

Wird der Unternehmer beispielsweise mit dem Bau eines schlüsselfertigen Hauses beauftragt, hat der private Bauherr das Recht auf einen Sicherheitseinbehalt von 5% der Auftragssumme oder eine Bürgschaft. Während bei der Bürgschaft der Bauherr darauf achten muss, dass die Bürgschaft im Fall der Insolvenz des Bauunternehmens auch wirklich etwas wert ist, muss der Bauunternehmer beim Sicherheitseinbehalt seinerseits daran denken, dass er die einbehaltene Summe zum Schluss auch wirklich bekommt. Denn der Gesetzgeber hat zwar das Recht auf die Sicherheitsleistung geregelt, aber nicht, in welcher Form das einbehaltene Geld vom privaten Bauherren angelegt oder aufbewahrt werden muss. Ein Sperrkonto ist empfehlenswert, damit der Bauunternehmer sein Geld zum Schluss auch bekommt, falls der Bauherr nach dem Einzug nicht mehr liquide ist.

Ihre Ansprechpartner im Bau- und Architektenrecht sind:  
Rechtsanwalt Dr. Thomas Jahn, Tel.: 0821-90630-55  
Rechtsanwalt Robert Schulze, Tel.: 0821-90630-66  
Rechtsanwalt Jürgen Weisbach, Tel.: 0821-90630-28

## Praxistipp

Bauunternehmer sollten immer schriftlich regeln, welche Sicherheiten der Unternehmer stellt und wie der Bauherr damit umgeht.

Entscheiden sich die Vertragspartner für eine Bürgschaft, muss der Unternehmer auch die Kosten für die Stellung der Bürgschaft übernehmen. Dies hat der Gesetzgeber zum Schutz der privaten Bauherren als Verbraucher so geregelt. Die Kosten für die Stellung der Sicherheitsleistung können in das Angebot einkalkuliert werden.

Jede Bürgschaft sollte nach der abnahmereifen Herstellung des Werkes zurückgegeben, jede Sicherheitsleistung ausbezahlt werden. Bauhandwerker und Bauträger sollten jedoch auch alle diese Modalitäten in jedem Fall vorab schriftlich vereinbaren.



## Vorsicht bei der Regelung flexibler Arbeitszeiten

Guntram Baumann  
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Der Wunsch des Arbeitgebers ist es, seine Arbeitnehmer so einzusetzen, wie es der betriebliche Ablauf erfordert. Insbesondere möchte er entsprechend seinem Direktionsrecht die Arbeitszeit flexibel festlegen. Das Landesarbeitsgericht Köln hat nunmehr in einer Entscheidung (Az.: 9 Sa 584/09) eine arbeitsvertragliche Bestimmung, nach der der Arbeitnehmer im monatlichen Durchschnitt 150 Stunden arbeiten sollte, für unwirksam erachtet. Die Regelung sah vor, dass die Einzelheiten des Beginns und des Endes der Arbeitszeit vom Arbeitgeber im Dienstleistungsplan festgelegt werden sollten. Nachdem in der Regelung kein Zeitraum festgelegt war, innerhalb dessen die Durchschnittsvorgabe von 150 Stunden erreicht sein musste, verstößt diese Regelung gegen das Transparenzgebot des § 307 Abs. 1 BGB.

Vorsicht ist ferner geboten, wenn eine Regelung nur vorsieht, dass der Arbeitnehmer bei Bedarf eingesetzt wird. In einem solchen Fall handelt es sich nämlich um Abrufarbeit mit der Konsequenz, dass kraft Gesetzes (§ 12 Abs. 1 Satz 2 TzBfG) eine wöchentliche Arbeitszeit von zehn Stunden als vereinbart gilt. Im Fall einer solchen Regelung hat also der Arbeitgeber, wenn er den Arbeitnehmer nicht abrufen, für diese Wochen, in denen der Arbeitnehmer nicht gearbeitet hat, eine Vergütung von wöchentlich zehn Stunden zu leisten.

Ihre Ansprechpartner für Arbeitsrecht sind:  
Rechtsanwalt Guntram Baumann, Tel.: 0821-90630-40  
Rechtsanwalt Axel Weisbach, Tel.: 0821-90630-80  
Rechtsanwalt Robert Schulze, Tel.: 0821-90630-66

## Meidert Termine

- Landwirtschaftsrecht - Seminarreihe**  
 Herr Rechtsanwalt Josef Deuringer hält im **Oktober und November** im Rahmen einer Seminarreihe der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft an verschiedenen Orten Vorträge zu den Themen **Landpacht und Verträge in der Landwirtschaft**.  
**Bei Interesse wenden Sie sich bitte direkt an Herrn Rechtsanwalt Josef Deuringer,**  
 Tel.: 0821-90630-44, deuringer@meidert-kollegen.de
- Forderungsmanagement und Gläubigerrechte in der Insolvenz**  
 Veranstalter: Handwerkskammer für Schwaben  
 Referenten: **Rechtsanwalt Prof. Dr. Thomas Barnert und Rechtsanwalt Robert Schulze**  
 Datum: **22.10.2010**  
 Veranstaltungsort: Kaufbeuren  
 Teilnahme nur für Kammermitglieder.  
**Anmeldung bitte direkt bei der HwK für Schwaben, Frau Silke Seidler, Tel.: 0821-32591542, Gebühr: 49,00 €**
- Erben und Vererben**  
 Veranstalter: Ortsbildungsausschuss Kaufbeuren  
 Referent: Prof. Dr. Thomas Barnert  
 Datum: **10.11.2010**  
**Bei Interesse wenden Sie sich bitte direkt an Herrn Rechtsanwalt Prof. Dr. Thomas Barnert,**  
 Tel.: 0821-90630-60, barnert@meidert-kollegen.de
- Vergabe komplett**  
 In Zusammenarbeit mit der Drees & Sommer Projektmanagement und bautechnische Beratung GmbH veranstalten wir am **30.11.2010** im Künstlerhaus am Lenbachplatz in München ein Tagesseminar für Kommunen zum Thema rechtssichere Betreuung von Ausschreibungen.  
**Bei Interesse wenden Sie sich bitte an unsere Kanzleimanagerin, Frau Brigitta Stegherr, Tel.: 0821-90630-25, stegherr@meidert-kollegen.de**